

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Cambodia Child Aid“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Namenszusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Bekämpfung der Armut und die Verbesserung der Lebensqualität und Zukunftsperspektive von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Roerl, Puok Distrikt in Kambodscha durch Förderung der Schul- und Berufsausbildung und der Gesundheitsversorgung.
- (2) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch finanzielle Hilfe aus Mitgliedsbeiträgen und Spendengeldern sowie durch die Entsendung von freiwilligen Hilfspersonen, die einer hierfür gegründeten, vor Ort tätigen kambodschanischen Hilfsorganisation fachliche und organisatorische Unterstützung bieten können, gerichtet auf u.a.:
 1. Bau und Erweiterung von Schuleinrichtungen
 2. Beschaffung von Lern- und Lehrmitteln sowie Ausstattung
 3. englischen Sprachunterricht
 4. Schülerstipendien, Patenschaften für die Kinder
 5. Trinkwasserversorgung und sanitäre Einrichtungen
 6. Hygieneunterweisung
 7. Gesundheitsversorgung (wie Krankentransport, Gesundheitsvorsorge, Medikamente)

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a. Stimmberechtigte Mitglieder
 - b. Fördernde Mitglieder
- (2) Natürliche und juristische Personen können stimmberechtigte Mitglieder werden. Diese Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv.
- (3) Natürliche oder juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Diese Mitglieder fördern die Vereinstätigkeit durch finanzielle Beiträge oder Sachleistungen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlichen Antrag und der Aufnahme durch den Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands unterliegt keiner Überprüfung und ist ohne Angabe von Gründen gültig. Im Geschäftsjahr des Eintritts ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mitgeteilt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen Ziele und Zwecke oder die Satzung des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für 6 Monate in Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.
- (4) Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben, über deren Höhe

die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

(2) Beschlüsse der Vereinsorgane werden schriftlich niedergelegt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins, den Jahresbericht und die Entlastung des Vorstandes, die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Zweckes des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es vom Vorstand verlangt oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftführer

Der Mitgliederversammlung steht es zu, weitere Mitglieder eines erweiterten Vorstands zu wählen, welche nicht im Vereinsregister eintragungspflichtig sind.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beruft die Mitgliederversammlung ein. Er beschließt im Rahmen der Satzung des Vereins und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über alle Anliegen des Vereins.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist dieser verantwortlich. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(5) Der Vorstand beschließt in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Auch ohne Versammlung der Vorstandsmitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

(8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Für Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten oder Telefonkosten) können Aufwandsentschädigungen in Höhe der gesetzlichen Regelungen an die Vorstandsmitglieder gezahlt werden.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a Entgegennahme und Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstands
- b Leitung des Vereins
- c Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- d Erstellung der Jahresberichte
- e Anmeldung von Satzungsänderungen beim zuständigen Finanzamt und Vereinsregister

§ 9 Aufwendungen und Auslagen

(1) Nachgewiesene Aufwendungen und Auslagen für den Verein können erstattet werden.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an INTERPLAST-Germany e.V., Frankfurt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Verbesserung der Lebensqualität von Kindern in Entwicklungsländern zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

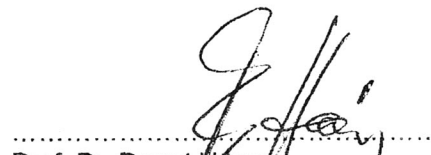
(1) Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister in München eingetragen ist.

München, den 19.6.2009

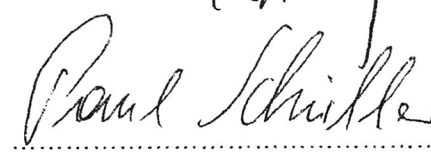
Unterschriften der Gründungsmitglieder:

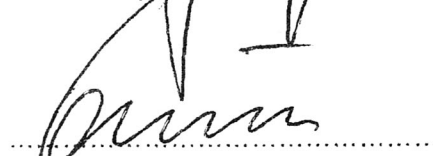

 Prof. Dr. Danica Milatovic

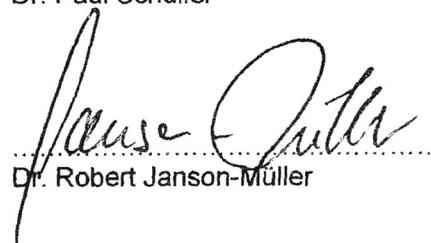

 Dipl. Ing. Tom van Baten


 Prof. Dr. Bernd Hong


 Dr. Christoph Grassl


 Dr. Paul Schüller


 Bernd Simon


 Dr. Robert Janson-Müller



Eingetragen im Vereins-Register unter
Aktenzeichen: VR 202506 am 8.09.09
München, den 11.0. SEP. 2009
Amtsgericht München, Registergericht

Ru.

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle